



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Annette Jenny Kümin

Direktwahl: 043 259 39 44

Unser Zeichen: AJ

Archiv: G 5 k, G 6 k

GWR k 2-4

Genehmigung vom 16. Dez. 2010

Quellfassungen Tal und Häglibach (GWR k 2-4). Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen.

| | |
|-----------------------------------|---|
| Gemeinde | Flurlingen |
| Betroffene/r | Gemeinderat Flurlingen, Dorfstrasse 36, Postfach, 8247 Flurlingen |
| Massgebende Unterlagen | <ul style="list-style-type: none">- Schutzzonenplan (Nr. 9087-1) der Quellfassung Tal 1:1'000 vom 6. November 2009 (rev. am 2. Dezember 2010)- Schutzzonenreglement der Quellfassung Tal vom 26. Mai 2010- Schutzzonenplan (Nr. 9087-2) der Quellfassung Häglibach 1:1'000 vom 6. November 2009 (rev. am 2. Dezember 2010)- Schutzzonenreglement der Quellfassung Häglibach vom 26. Mai 2010 |

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 22. November und Nachlieferung vom 10. Dezember 2010 reichte der Gemeinderat Flurlingen die überarbeiteten Schutzzonenakten der Quellfassungen Tal und Häglibach (GWR k 2-4) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1180/1977 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Tal, Häglibach und Sandgrüebli (GWR k 2-4) genehmigt. Im Rahmen einer Neufassung bzw. Sanierung wurden die Schutzzonen der Quellen Tal und Häglibach überarbeitet. Die Quelle Sandgrüebli konnte nicht geortet und somit auch nicht saniert werden. Da diese Quelle wenig ertragreich ist, wurde kein Versuch unternommen, diese Schutzzonen neu auszuscheiden. Im Auftrag der Gemeinde Flurlingen erarbeitete das Geotechnische Büro Dr. von Moos AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 9087) vom 6. November 2009 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 10. Dezember 2009 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 7. Juli 2010 setzte der Gemeinderat Flurlingen die überarbeiteten Schutzzonen um die Quellfassungen Tal und Häglibach fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Einen förmlichen Beschluss über die Aufhebung der bisherigen Schutzordnungen (Festsetzungsbeschluss vom 13. April 1977) hat der Gemeinderat nicht gefasst. Es ist indessen offensichtlich, dass die überarbeiteten Schutzzonen und die der heutigen Umweltschutzgesetzgebung angepassten Reglemente die alten Instrumente ersetzen sollen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Andelfingen vom 14. September 2010 sind gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Flurlingen keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den überarbeiteten Schutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Tal und Häglibach gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumentwicklung (ARE) umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Schutzzonenreglemente dem Gemeinderat Flurlingen. Mit der Genehmigung treten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1871/1928 wurde der Gemeinde Flurlingen das Recht verliehen, dem Grundwassergebiet Kohlfirst mit den Fassungen Tal, Häglibach und Sandgrübli bis zu insgesamt 280 l/min Wasser zu entnehmen (Grundwasserrecht k 2-4). Aus dem hydrogeologischen Bericht vom 9. November 2009 geht hervor, dass die Schüttung der Quelle Tal nach der Neufassung bis zu 360 l/min und dass die der Quellfassung Häglibach nach der Sanierung bis zu 60 l/min betragen kann, was deutlich mehr ist als die konzedierte Entnahmemenge aller drei Quellen. Daher wurde mit Schreiben vom 10. Dezember 2009 angeordnet, die Quellschüttungen der Fassungen Tal, Häglibach und Sandgrübli während eines Jahres zweiwöchentlich einzeln zu erheben. Diese Daten sind dem AWEL, Abt. Gewässerschutz bis Ende Februar 2011 einzureichen.

Die Baudirektion verfügt:

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1180/1977 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Tal und Häglibach (GWR k 2-4) wird bezüglich dieser Fassungen aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Sandgrüebli (Teil von GWR k 2-4) bleibt in Kraft.

II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Flurlingen vom 7. Juli 2010 festgesetzten, überarbeiteten Schutzzonen um die Quellfassungen Tal und Häglibach (GWR k 2-4) und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden genehmigt und in Kraft gesetzt.

III. Der Gemeinderat Flurlingen wird eingeladen, die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Das Ingenieur- und Vermessungsbüro Hofmann, Stegemann + Partner, Andelfingen, wird eingeladen, die überarbeiteten Schutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumentwicklung (ARE), Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

V. Die Gemeinde Flurlingen hat die zweiwöchentlich ermittelten Quellerträge der Fassungen Tal, Häglibach und Sandgrüebli des Jahres 2010 dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, bis Ende Februar 2011 zur Beurteilung einzureichen.

Gebühren

VI. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinderat Flurlingen, Dorfstrasse 36, Postfach, 8247 Flurlingen

| | | |
|------------------------|------------|-------------------------------|
| – Staatsgebühr : | Fr. 512.-- | (Konto 104181 / 85284.61.000) |
| – Ausfertigungsgebühr: | Fr. 120.-- | (Konto 104181 / 85284.61.000) |
| Total | Fr. 632.-- | |

Rechtsmittel

VII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) Gemeinderat Flurlingen, Dorfstrasse 36, Postfach, 8247 Flurlingen (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Feuerthalen, Trüllergasse 6, Postfach 5, 8245 Feuerthalen), Beilagen:
- Schutzzonenplan (Nr. 9087-1) der Quellfassung Tal 1:1'000 vom 6. November 2009 (rev. am 2. Dezember 2010)
 - Schutzzonenreglement der Quellfassung Tal vom 26. Mai 2010
 - Schutzzonenplan (Nr. 9087-2) der Quellfassung Häglibach 1:1'000 vom 6. November 2009 (rev. am 2. Dezember 2010)
 - Schutzzonenreglement der Quellfassung Häglibach vom 26. Mai 2010
 - Hydrogeologisches Gutachten (Nr. 9087-2) Dr. von Moos AG vom 11. Juni 2010
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Feuerthalen
- b) Wasserversorgung Flurlingen, Dorfstrasse 36, 8247 Flurlingen, Beilagen:
- Schutzzonenplan (Nr. 9087-1) der Quellfassung Tal 1:1'000 vom 6. November 2009 (rev. am 2. Dezember 2010)
 - Schutzzonenreglement der Quellfassung Tal vom 26. Mai 2010
 - Schutzzonenplan (Nr. 9087-2) der Quellfassung Häglibach 1:1'000 vom 6. November 2009 (rev. am 2. Dezember 2010)
 - Schutzzonenreglement der Quellfassung Häglibach vom 26. Mai 2010
 - Hydrogeologisches Gutachten (Nr. 9087-2) Dr. von Moos AG vom 11. Juni 2010
- c) Ingenieur- und Vermessungsbüro Hofmann, Stegemann + Partner, Landstrasse 51, Postfach, 8450 Andelfingen, Beilagen:
- Schutzzonenplan (Nr. 9087-1) der Quellfassung Tal 1:1'000 vom 6. November 2009 (rev. am 2. Dezember 2010)
 - Schutzzonenreglement der Quellfassung Tal vom 26. Mai 2010
 - Schutzzonenplan (Nr. 9087-2) der Quellfassung Häglibach 1:1'000 vom 6. November 2009 (rev. am 2. Dezember 2010)
 - Schutzzonenreglement der Quellfassung Häglibach vom 26. Mai 2010
 - Hydrogeologisches Gutachten (Nr. 9087-2) Dr. von Moos AG vom 11. Juni 2010

d) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 9087-1) der Quellfassung Tal 1:1'000 vom 6. November 2009 (rev. am 2. Dezember 2010)
- Schutzzonenreglement der Quellfassung Tal vom 26. Mai 2010
- Schutzzonenplan (Nr. 9087-2) der Quellfassung Häglibach 1:1'000 vom 6. November 2009 (rev. am 2. Dezember 2010)
- Schutzzonenreglement der Quellfassung Häglibach vom 26. Mai 2010
- Hydrogeologisches Gutachten (Nr. 9087-2) Dr. von Moos AG vom 11. Juni 2010

e) Amt für Raumentwicklung (ARE), Abteilung Vermessung

f) Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Gewässerschutz, Sekt. Siedlungsentwässerung, Beilagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 9087-1) der Quellfassung Tal 1:1'000 vom 6. November 2009 (rev. am 2. Dezember 2010)
- Schutzzonenreglement der Quellfassung Tal vom 26. Mai 2010
- Schutzzonenplan (Nr. 9087-2) der Quellfassung Häglibach 1:1'000 vom 6. November 2009 (rev. am 2. Dezember 2010)
- Schutzzonenreglement der Quellfassung Häglibach vom 26. Mai 2010
- Hydrogeologisches Gutachten (Nr. 9087-2) Dr. von Moos AG vom 11. Juni 2010

g) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag der Baudirektion:

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft



Hanspeter Gehring, Sektionsleiter